

ZH_OBERGERICHT RB230010 vom 23. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB230010

FR: ZH_OBERGERICHT RB230010 du 23 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RB230010 del 23 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 25. November 2022 verpflichtete das Bezirksgericht Dielsdorf (Vorinstanz) den Beklagten, dem Kläger Fr. 75'713.25 zuzüglich 5% Zins seit 1. August 2020 zu bezahlen; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Beklagten geregelt (Urk. 30 = Urk. 35). b) Gegen dieses ihm am 8. Dezember 2022 zugestellte (Urk. 21/2) Urteil erhob der Beklagte am 23. Januar 2023 fristgerecht Beschwerde betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Dabei teilte er mit (Urk. 34 S. 1): "Im oben genannten Verfahren wird hiermit Beschwerde in Bezug auf das Urteil respektive den Kostenentscheid des Bezirksgerichts Dielsdorf eingelegt." Sodann stellte er in dieser Eingabe ein Gesuch um "ausreichende Fristerstreckung, mindestens bis zu 15. Februar 2023" (Urk. 34 S. 1). Gleichzeitig reichte der Beklagte gegen das angefochtene Urteil eine Berufung mit einem Gesuch um Wiederherstellung der Berufungsfrist ein (Berufungsverfahren LB230005-O, Urk. 34). Daraufhin wurde ihm mit Schreiben vom 25. Januar 2023 dargelegt, dass und wieso sein Fristwiederherstellungsgesuch, und damit auch seine Rechtsmittel, nur eine sehr geringe Aussicht auf Erfolg aufweisen würden; es wurde ihm Gelegenheit gegeben, bis zum 6. Februar 2023 auf formelle Verfahren zu verzichten (vgl. LB230005-O, Urk. 38). Nachdem innert Frist kein Verzicht einging, wurde das Berufungsverfahren LB230005-O sowie das vorliegende Beschwerdeverfahren angelegt. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-33). Da sich das Fristerstreckungsgesuch und die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweisen, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Das Gesuch des Beklagten um Erstreckung der Beschwerdefrist muss abgewiesen werden. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen ist eine vom Gesetz vorgegebene Frist (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Als solche gesetzliche Frist kann sie nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

- 3 - b) im vorliegenden Beschwerdeverfahren hat der Beklagte für die Erstreckung zwar ähnliche Gründe wie für das im Berufungsverfahren LB230005-O gestellte Fristwiederherstellungsgesuch geltend gemacht, jedoch kein Fristwiederherstellungsgesuch gestellt. Ein solches wäre ohnehin abzuweisen gewesen (vgl. den Endentscheid im Berufungsverfahren LB230005-O).

E. 3

Die Beschwerde in der vorliegenden Form enthält keine Anträge und keine Begründung (vgl. Urk. 34). Sie genügt damit den gesetzlichen Anforderungen, namentlich dem Begründungserfordernis (Art. 321 Abs. 1 ZPO), nicht. Auf sie kann demgemäss nicht

eingetreten werden.

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 13'557.10 (Urk. 35 Dispositiv-Ziffern 3 und 4). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebühren-verordnung auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, dem Kläger mangels relevanten Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.